

Anlage 1: Synopse BEABRi-Fü

<u>BEABRi-Fü in der Fassung vom 26.07.2006</u>	<u>BEBRi-Fü in der Fassung vom 16.12.2009</u>	<u>Begründung</u>
EINSTELLUNGS-, ANSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR.....	EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR....	Wegfall des Instituts der Anstellung.
<u>Vorbemerkung</u> Sinn und Zweck.....bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung..... <u>§ 1 Abs. 1 Nr. 2</u> im Übrigen setzt sie neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften eine Anstellungsnote von mindestens 4,50 jeweils bei 6 Notenstufen voraus. <u>II. Anstellung</u> <u>§ 2 Allgemeine Regelung</u> (1) Anstellungen erfolgen nach erfolgreicher Ableistung der für die einzelnen Laufbahnen vorgeschriebenen Probezeiten im Rahmen der besetzbaren Planstellen. Die Probezeit kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden. (2) Abweichend von Absatz 1 wird angestellt, wer bei Einstellung das 32. Lebensjahr bereits vollendet hat oder während der Probezeit vollendet und sich seit der Einstellung mindestens 1 Jahr bewährt hat, keinesfalls jedoch vor Vollendung des 32. Lebensjahres.	Sinn und Zweck.....bei der Einstellung und Beförderung..... Im Übrigen setzt sie in allen anderen Laufbahngruppen das Bestehen der Laufbahnprüfung voraus. <u>II. Laufbahn</u> <u>§2</u> Entfällt	Wegfall des Instituts der Anstellung. Vorschrift nur deklaratorisch. Notenbewertung im gD wurde in Punktwerte umgewandelt. Vorschrift wurde allgemeiner gefasst. Keine materiellen Auswirkungen. Änderung der Überschrift wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung Wegfall des Instituts der Anstellung

§ 3 Abs. 1

.....in den gehobenen Dienst nach § 37 LbV.....6monatige
Bewährungszeit
(§ 10 Abs. 3 LbV),.....vor der abzulegenden Aufstiegsprüfung (§
37 Abs. 4 LbV).....abzulegenden Aufstiegsprüfung (§ 37 Abs. 4
LbV)..... Wer die Anstellungsprüfung.....

§ 3 Abs. 2

Die Einführungszeit nach § 37a LbV.....

§ 3 Abs. 3

.....Aufstieg in den höheren Dienst nach
§ 42 LbV.....

§ 4 Abs. 2 2. Unterabsatz

Die Anstellungsprüfungsnote.....

§ 5 Abs. 2

.....zurückzulegende Zeit (Wartezeit).....

Die Worte „Anstellungsprüfung“ werden

§ 5 Abs. 2 Buchst. b

	ab Punkte in der Beurteilung		
Note in der Anstellungsprüfung	12	10	8
bis 2,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
2,51 mit 3,50	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
darüber	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

§ 5 Abs. 4

Die Wartezeit (Abs. 2) rechnet ab dem Tag der Anstellung bzw.
ab dem Tag der Übernahme in die höhere Laufbahn.

.....in den gehobenen Dienst nach § 45 LbV.....6monatige
Bewährungszeit
(§ 8 Abs. 2 LbV),.....vor der abzulegenden Aufstiegsprüfung
(§ 45 Abs. 4 LbV).....abzulegenden Aufstiegsprüfung (§ 45
Abs. 4 LbV)..... Wer die Laufbahnprüfung.....

Die Einführungszeit nach § 46 LbV.....

.....Aufstieg in den höheren Dienst nach § 51 LbV.....

Die Note der Laufbahnprüfung.....

.....(Dienstzeit).....

durch „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

	ab Punkte in der Beurteilung		
Punkte in der Laufbahnprüfung	12	10	8
15 bis 11	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
10,99 bis 8	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
7,99 bis 6	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der
Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der
Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV). *

Inkrafttreten der neuen LbV zum 01.04.2009. Redaktionelle
Anpassungen der Rechtsgrundlagen. Umbenennung der
Anstellungsprüfung in die Laufbahnprüfung wegen Wegfall des
Instituts der Anstellung.

Redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Anpassung.

Umbenennung wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung.

Neue Formulierung der Wartezeit.
(§ 12 LbV)

Umbenennung wegen Wegfall der Anstellung.

Die bisherige Notenbewertung im Bereich der Laufbahn des GVD
wurde in das Punktesystem der BayFHVR überführt.

Mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung wurde auch der
Berechnungsbeginn der Wartezeiten neu festgelegt. Redaktionelle
Änderung der Rechtsgrundlage.

